Stand: 10.07.2023

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegierung der Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung auf den Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg sowie die interkommunale Zusammenarbeit bei der Energie- und Wärmeplanung im Landkreis Waldeck-Frankenberg

zwischen

der Stadt/Gemeinde XY,
vertreten durch den Magistrat/Gemeindevorstand,
[Adresse]

nachfolgend: Stadt/Gemeinde

und

dem Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg,
vertreten durch den Verbandsvorstand,
Arolser Landstraße 27, 34497 Korbach

nachfolgend: Zweckverband

sowie

dem Landkreis Waldeck-Frankenberg,
vertreten durch den Kreisausschuss,
Südring 2, 34497 Korbach

nachfolgend: Landkreis

alle zusammen nachfolgend: Kooperationspartner

Präambel:

Ab dem 29.11.2023 sind Gemeinden in Hessen mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtet, zur Erreichung der Energie- und Klimaziele eine kommunale Wärmeplanung zu entwickeln, fortlaufend zu aktualisieren und zu veröffentlichen. Darüber hinaus sind Gemeinden mit weniger Einwohnerinnen und Einwohnern grundsätzlich befugt, kommunale Wärmepläne „freiwillig" aufzustellen.

Kommunale Wärmeplanung endet nicht an den Gemeindegrenzen. Auch kann es möglicherweise die Leistungsfähigkeit kleinerer Gemeinden übersteigen, eine eigene kommunale Wärmeplanung durchzuführen. Daher sehen die Kooperationspartner einerseits die Übertragung der Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung auf den Zweckverband sowie andererseits die umfassende interkommunale Zusammenarbeit von gemeindlicher Ebene, Landkreis und Zweckverband bei der Energie- und Wärmeplanung als alternativlos an.

Ziel dieser interkommunalen Energie- und Wärmeplanung ist die Entwicklung einer Strategie zur Erreichung der aktuellen Klimaschutzziele im jeweils örtlichen Kontext. Mit dem interkommunalen, integrierten Ansatz sollen insbesondere zur Verfügung stehende treibhausgasneutrale Energiepotenziale sowie Zeit- und Kostenvorteile, auch über die Grenzen einzelner Gebietskörperschaften hinaus, ermittelt und bewertet werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Kooperationspartner Folgendes:

§ 1 Übertragung von Aufgaben

(1) Die Stadt/Gemeinde überträgt die Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung gemäß § 13 des Hessischen Energiegesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2022 (GVBl. S. 571), nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5, 25 Abs. 1 (Delegation) des Hessischen Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 83, 88), auf den Zweckverband. Der Zweckverband nimmt die Delegation an und führt die übertragende Aufgabe für die Stadt/Gemeinde durch.

(2) Der Zweckverband wird sich zur Erledigung der an ihn delegierten Aufgabe der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH als Verwaltungshelfer bedienen, soweit damit keine hoheitliche Tätigkeit einhergeht.

§ 2 Interkommunale Zusammenarbeit bei der Energie- und Wärmeplanung

(1) Die Kooperationspartner vereinbaren, dass sie bei der Erstellung der Energie- und Wärmeplanung vertrauensvoll und zielorientiert zusammenarbeiten.

(2) Sie bilden hierzu einen Lenkungs- und Steuerungskreis, der regelmäßig - mindestens einmal halbjährig - tagt und über strategische und organisatorische Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung berät. Die Zuständigkeiten der jeweiligen Gremien der Kooperationspartner bleiben hiervon unberührt. Die Geschäftsführung des Lenkungs- und Steuerungskreises übernimmt der Landkreis.

(3) Die Kooperationspartner vereinbaren weiter, dass sie sich - vorbehaltlich entgegenstehender Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen - bei der Sammlung der erforderlichen Rohdaten, der Datenaufbereitung sowie der Überführung der Daten zur Planung jederzeit wechselseitig unterstützen und informieren.

(4) Für nicht im Netzgebiet des in § 1 Abs. 2 bezeichneten Verwaltungshelfers liegende Bereiche gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die näheren Einzelheiten der wechselseitigen Unterstützung und Information in einer gesonderten Vereinbarung des Verwaltungshelfers mit der EGF EnergieGesellschaft Frankenberg mbH zu regeln sind.

§ 3 Fördermittel, Kostenneutralität der Aufgabenübertragung

(1) Die Kooperationspartner stimmen darin überein, dass die mit dieser Vereinbarung einhergehende Aufgabenübertragung und interkommunale Zusammenarbeit im größtmöglichen Umfang durch Fördermittel finanziert werden soll. Der Zweckverband sichert zu, dass ein mit Bewilligung der Förderung einhergehender Eigenmittelanteil von dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Verwaltungshelfer getragen wird.

(2) Für die Einwerbung der Fördermittel ist der Zweckverband verantwortlich. Dieser reicht den Förderantrag ein, übernimmt rechtsverbindlich die Verantwortung für die Umsetzung des geförderten Vorhabens (Kontoführung, Verwendungsnachweise etc.), ist Ansprechpartner des Fördermittelgebers und wickelt das Fördervorhaben ab. Die Stadt/Gemeinde und der Landkreis verpflichten sich, im sachlichen Umfang der mit dieser Vereinbarung einhergehenden Aufgabenübertragung und interkommunalen Zusammenarbeit keine eigenen Fördermittel einzuwerben oder zu beantragen

(3) Die Übertragung der Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung nach § 1 dieser Vereinbarung ist für die Stadt/Gemeinde kostenneutral in dem Sinne, dass der Zweckverband die Aufgabe unentgeltlich übernimmt und insbesondere keine Erstattung der Aufwendungen, die diesem für die Durchführung der übernommenen Aufgabe entstehen, verlangen kann.

§ 4 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Kooperationspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2027, kündigen.

(2) Das Recht der Kooperationspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Schlussbestimmung, Salvatorische Klausel

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenso nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werden.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Ort, Datum	Stadt/Gemeinde
Ort, Datum	Zweckverband
Ort, Datum	Landkreis